



5.2.2 Satzung des Seniorenbeirates

Seite 1

Satzung des Seniorenbeirates

in der Gemeinde Schermbeck

vom 16.12.2009

Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde Schermbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Altersgruppe an der politischen Willensbildung in besonderer Form zu beteiligen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, ihre speziellen Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schermbeck ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Gemeinde Schermbeck im Dezember 2008 die Bildung des Seniorenbeirates beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat, den Ratsausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge und Belange der Senioren/innen und berät die Ausschüsse und die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Senioren/innen.
- (3) Der Seniorenbeirat macht die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Senioren/innen aufmerksam und verfolgt die Bearbeitung.
- (4) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Senioren/innen betreffen.



5.2.2 Satzung des Seniorenbeirates

Seite 2

- (5) Der Seniorenbeirat wirkt mit bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren/innen.
- (6) Der Seniorenbeirat intensiviert und fördert das ehrenamtliche Engagement von Senioren/innen in allen gesellschaftlichen Bereichen.
- (7) Der Seniorenbeirat fördert den Austausch und die Solidarität zwischen den Generationen.
- (8) Der Seniorenbeirat entwickelt eigene Initiativen.
- (9) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

§ 2 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

Jede Einwohnerin / jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohner/innen der Gemeinde betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Beteiligungsrechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die im Rat und in den Ausschüssen behandelt werden sollen.
- (2) Die Verwaltung hat den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen. Berichts- und Beschlussvorlagen für den Rat und Ausschüsse sind, soweit Senioreninteressen berührt werden, vorab dem Seniorenbeirat zuzuleiten.

§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Der Rat verpflichtet sich, Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in folgende Ausschüsse zu berufen:
 - Kultur, Schul-, Sport- und Sozialausschuss
 - Planungs- Umwelt- und Mobilitätsausschuss
 - Bau-, Liegenschafts-, Wirtschaftsförderungs- und Tourismusförderungsausschuss



5.2.2 Satzung des Seniorenbeirates

Seite 3

Die Entsendung der Mitalieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.

(2) Die Seniorenvertretung erhält die Einladungen zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 5 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an als
 - stimmberechtigte Mitglieder insgesamt elf Vertreter/innen
 - nicht stimmberechtigte Mitglieder jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck werden durch den Gemeinderat benannt. Die Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates enthält alle näheren Bestimmungen zum Konstituierungsverfahren, des Weiteren über Amtszeit des Seniorenbeirates, den eventuellen Mandatsverlust und die Ersatzmitgliedschaft.
- (3) Für jedes Mitglied im Seniorenbeirat ist ein/e namentliche/r Stellvertreter/in zu bestellen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Gemeinde Schermbeck zu beschließen ist.
- (2) Der Seniorenbeirat wird bis zu seiner konstituierenden Sitzung von dem/der Bürgermeister/in einberufen. Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden leitet der/die Bürgermeister/in die Sitzung.



5.2.2 Satzung des Seniorenbeirates

Seite 4

- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen müssen mit der Tagesordnung und den dazugehörenden Anlagen wenigstens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen den/die Bürgermeister/in oder von ihm/ihr Beauftrage/r sowie sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Über die Durchführung von Veranstaltungen und die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen etc. beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall.
- (7) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Gemeinde Schermbeck.

§ 8 Finanzierung der Beiratsarbeit

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Seniorenbeirat im Rahmen des jährlich vom Rat zu beschließenden Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Planung von Arbeitstagungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen, Aktivitäten etc. bedarf der Abstimmung mit der Geschäftsstelle, die auch die Abrechnung vornimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen, im Übrigen soll er vor Änderungen gehört werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



5.2.2 Satzung des Seniorenbeirates

Seite 5

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 01.07.2021

Rexforth Bürgermeister

Änderungschronologie –Stand: 07.2021-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
3. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	Amtsblatt 5/47 vom 06.07.2021, Seite 44	Am Tage nach der Bekanntmachung
2. Satzung vom 24.02.2015 zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	Amtsblatt 2/41 vom 09.03.2015, Seite 16	Am Tage nach der Bekanntmachung
Satzung vom 21.12.2011 zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, Seite 135	Am Tage nach der Bekanntmachung
Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	Amtsblatt 15/35 vom 21.12.2009, Seite 125	Am Tage nach der Bekanntmachung